

Patientenzuweisung durch den Rettungsdienst

Regelbetrieb bei verfügbaren Behandlungskapazitäten

Im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Bonn sind für den regulären Alltagsbetrieb keine festen Notfallaufnahmebereiche für die Akut-Krankenhäuser festgelegt worden. Im Normalfall besteht also für die Notfallpatienten freie Krankenhauswahl. Nach dem Rettungsgesetz NRW § 2 Abs. 2 sind die Patienten in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Hierbei haben sich Mitarbeiter des Rettungsdienstes stets neutral und objektiv zu verhalten. Wertende fachliche Äußerungen über einzelne Krankenhäuser, Abteilungen oder Ärzte haben zu unterbleiben, weil dies nicht in den Zuständigkeits- und Kompetenzbereich des Rettungsdienstes fällt und oftmals zu negativen Rückmeldungen führt.

Zuweisungen, für die nicht bereits ein Transportziel durch den erstbehandelnden Arzt festgelegt ist, erfolgen nach folgenden sachlichen und transparenten **Kriterien**:

- **Wunsch** des Patienten
- **vorhandene Fachabteilung** im gewünschten Zielkrankenhaus
- **freie Kapazitäten** gemäß Behandlungskapazitätsnachweis
§ 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 KHGG sowie
§ 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 RettG NRW

Der Patientenwunsch hat eine hohe Priorität und ist zu beachten. Grundsätzlich sind alle Krankenhäuser im Rhein-Sieg-Kreis, in der Stadt Bonn sowie die angrenzenden Krankenhäuser im Umland (je nach Einsatzort z.B. EU, OBK, Köln, Wesseling) als Transportziel möglich und von der Vorhaltung an Rettungsmitteln vertretbar. Dies sollte nicht zu Diskussionen mit Patienten oder Angehörigen führen. Einschränkungen können durch die Leitstelle bei triftigen Gründen (z.B. Kapazitätsengpass) dennoch angeordnet werden.

Sollte das (geeignete) Wunschkrankenhaus des Patienten keinerlei Aufnahmemöglichkeiten haben oder seitens des Patienten – auch auf Nachfrage – kein besonderes Zielkrankenhaus gewünscht werden, wird in der Regel das nächstgelegene geeignete Krankenhaus mit freien Behandlungskapazitäten angefahren. Einschränkend kann es aber durchaus sinnvoll sein, auch entferntere Krankenhäuser (o.g.) zu wählen, bei denen der Patient bereits bekannt ist und Vorbefunde vorliegen. Dies gilt insbesondere bei Aufenthalten in jüngster Vergangenheit.

Bei Festlegung des Transportziels durch den erstbehandelnden Arzt (Hausarzt, KV-Notdienst) ist dies für den Rettungsdienst bindend. Abweichungen davon können nur in triftigen Gründen (z.B. akute Verschlechterung mit notwendiger Transportzieländerung) vertretbar sein. In solchen Fällen sind dann sowohl das ursprünglich geplante Krankenhaus als auch der einweisende Arzt und ggf. Angehörige darüber zu informieren.

Die Krankenhäuser des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn gehören dem NRW-Krankenhausbereich VI an und stehen somit allen Patienten aus dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Kreis Euskirchen gleichberechtigt zur Verfügung. Das Universitätsklinikum Bonn hat darüber hinaus noch einen überregionalen Versorgungsauftrag mit größerem Einzugsgebiet.

gez.	Funktion	Datum	Version	Gültig ab	Aushang bis
C. Diepenseifen	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	16.01.2018	1.1	01.02.2018	31.03.2018

Aufgrund der Verfügbarkeit aller relevanten Fachabteilungen in der Region, bis hin zur Klinik der Maximalversorgung in Bonn, können nahezu alle Verletzungs- und Erkrankungsmuster regional versorgt werden. Überregional kann in der Regel lediglich die Zuweisung in ein **Verbrennungszentrum** oder in eine **Druckkammer (HBO)** erforderlich werden.

Zuweisung bei Behandlungskapazitätsengpässen

Sind in allen geeigneten Krankenhäusern in zumutbarer Entfernung keine freien Behandlungskapazitäten verfügbar, so müssen Patienten auch in bei der Leitstelle „abgemeldete“ Krankenhäusern zugewiesen werden. Hier ist unbedingt eine telefonische Voranmeldung vorzunehmen. Dieses Telefonat sollte jedoch seitens des vorgesehenen Krankenhauses nicht dazu genutzt werden, unnötige Diskussionen zu führen und damit z.B. die gebotene Notfallversorgung zu gefährden.

Mit dem **Universitätsklinikum Bonn** hat die Stadt Bonn vereinbart, dass auch bei Abmeldung einzelner dortiger Fachabteilungen eine Aufnahme von Patienten aus der Region mit komplexen / spezifischen Verletzungen oder Erkrankungen, die der Versorgung einer Klinik der Maximalversorgung bedürfen, grundsätzlich trotzdem unabhängig davon erfolgt (z.B. Polytrauma, neurochirurgische Notfälle, Reanimationen, HNO-, Augen- und MKG-Notfälle).

Krankenhäuser mit speziellen Abteilungen (z.B. **Herzkatheterlabor, Stroke-Unit**) nehmen Patienten aus der Region mit zeitkritischen gravierenden Krankheitsbildern, bei denen eine Akut-Intervention hochwahrscheinlich ist, nach telefonischer Rücksprache i.d.R. auf. Hier muss eine Trennung von zeitkritischer Erstdiagnostik und -therapie von der allgemeinen Verfügbarkeit eines Intensivbettes erfolgen. Bei Bedarf muss dann nach der lebenswichtigen Therapie eine Weiterverlegung erfolgen.

Selbstverständlich wirkt der Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass die Notfallpatienten entsprechend Patientenwunsch, fachlicher Aspekte und **gemäß dem Nachweis über die freie Behandlungskapazitäten sowie der Örtlichkeit des Notfalles** günstig verteilt werden. Verbindliche Notfallaufnahmebereiche gem. § 11 Abs. 1 RettG NRW sind im Rhein-Sieg-Kreis aktuell nicht festgelegt.

Unbenommen der genannten Verfahren haben Krankenhäuser die Verpflichtung, auch bei sogenannter „Abmeldung“ im Behandlungskapazitätsnachweis der Leitstelle, Notfallpatienten jederzeit aufzunehmen (Untersuchung und (Erst)Behandlung). Insofern darf nicht davon ausgegangen werden, dass nach einer "Abmeldung" bei der Leitstelle dem Krankenhaus grundsätzlich keine Patienten mehr zugeführt werden können. Mit dem Erlass vom 12.12.2013 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere die Bedeutung der Notfallversorgung durch Krankenhäuser herausgestellt. In dem Zusammenhang sei an den zu beachtenden Grundsatz erinnert, dass **Notfallpatienten** nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KHGG NRW und § 2 Abs. 4 RettG NRW **Vorrang haben**.

gez.	Funktion	Datum	Version	Gültig ab	Aushang bis
C. Diepenseifen	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	16.01.2018	1.1	01.02.2018	31.03.2018